

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 09

Ausgabetag: 01. Okt. 2004

30. Jahrgang

	INHALT	Seite
27	Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren Schermbeck „Marellenkämpe“	80
28	Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	84
29	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck am 26. September 2004	86
30	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrats / der Landrätin im Kreis Wesel am 10. Oktober 2004	91



GEMEINDE SCHERMBECK

Umlegungsausschuss

Umlegungsausschuss Schermbeck • Postfach 1140 • 46510 Schermbeck

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollerling 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0 E-Mail: umlegung@adrees.de	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Frau Schwenk	Rathaus Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Tel. (02853) 910 320 E-Mail: irmgard.schwenk@schermbeck.de	Fax (02853) 910 119

30781 U 62

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Schermbeck "Marellenkämpe" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bebauungsplanbereich Schermbeck "Marellenkämpe" durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am 21.07.2004 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 02.09.2004 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung **Schermbeck "Marellenkämpe"** gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Das Umlegungsgebiet liegt in Altschermbeck und ist rd. 3,70 ha groß.

Im Umlegungsgebiet liegen im einzelnen folgende Grundstücke :

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Altschermbeck	01125	Altschermbeck	25	514, 559, 564, 582, 828, 829, 831, 855, 856, 857
2	Altschermbeck	01645	Altschermbeck	25	858
3	Altschermbeck	00394	Altschermbeck	25	824, 825
4	Altschermbeck	01622	Altschermbeck	25	735, 736, 826, 827

5	Altschermbbeck	01396	Altschermbbeck	25	515	
6	Altschermbbeck	01560	Altschermbbeck	25	737	
7	Altschermbbeck	01190	Altschermbbeck	25	785	
8	Altschermbbeck	00146	Altschermbbeck	25	734	
9	Altschermbbeck	00359	Altschermbbeck	25	859	
10	Altschermbbeck	00399	Altschermbbeck	25	727, 728	
11	Altschermbbeck	01778	Altschermbbeck	25	786	

Hinweise und Aufforderungen

Beteiligte

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)
 - 1.) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
 - 2.) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - 3.) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 - 4.) die Gemeinde Schermbeck
 - 5.) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
 - 6.) die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden ;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat um mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffenen Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des BGB entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde Schermbeck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Schermbeck einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 320, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Duisburg – Kammer für Baulandsachen.

Schermbeck, den 02.09.2004



Der Vorsitzende


(Schmitte)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck

- hier:** a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
b) **Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Planungs- und Umweltausschuss in der gleichen Sitzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den textlichen Entwurf einschl. Begründung für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Schermbeck öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

13. Oktober 2004 bis 12. November 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2., 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16. 00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dieser Bebauungsplanänderung vorgebracht werden. Vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP auch nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 28.September 2004

Der Bürgermeister

Cappell

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

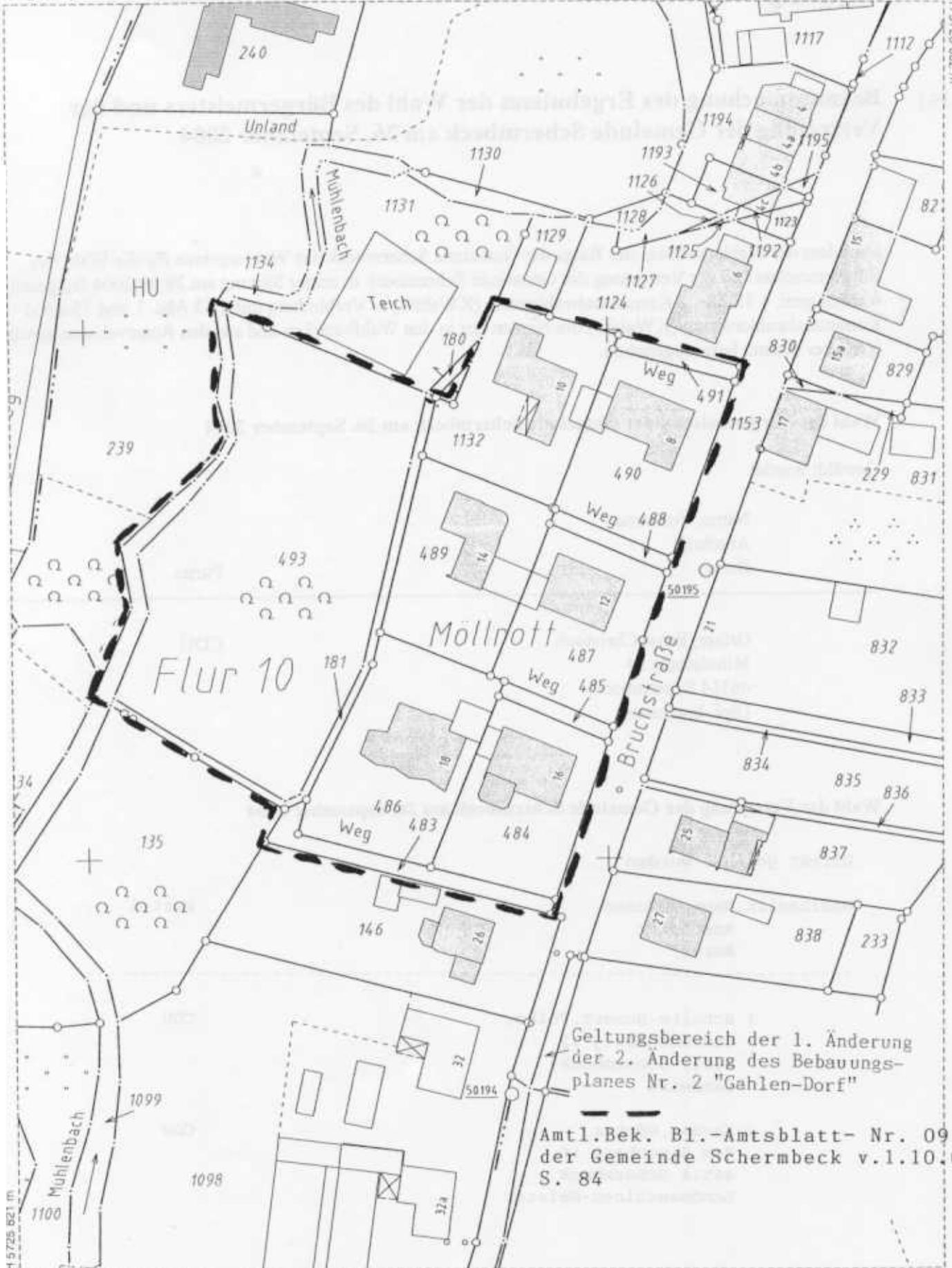
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:1000
Datum: 28.09.2004



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde
Gemarkung
Flur

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2560 464 m



Geltungsbereich der 1. Änderung
der 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 2 "Gahlen-Dorf"

Amtl. Bek. Bl.-Amtsblatt- Nr. 09
der Gemeinde Schermbeck v.1.10.0
S. 84

H 5725 621 m

R 2560 285 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte
sind ohne die schriftliche Genehmigung des Katasterschreibers und der Vermessungsbehörde untersagt.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

29) Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck am 26. September 2004

Nachdem der Wahlausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck das Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 28.09.2004 festgestellt hat, werden gem. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 75 a + d Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Vertreter hiermit bekanntgegeben.

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schermbeck am 26. September 2004

Gewählt wurde:

Name, Vorname Anschrift Beruf	Partei
Grüter, Ernst-Christoph Mittelstraße 84 46514 Schermbeck Dipl.-Ingenieur	CDU

Wahl der Vertretung der Gemeinde Schermbeck am 26. September 2004

Direkt gewählt wurden :

Wahlbezirk	Name, Vorname Anschrift Beruf	Partei
1	Schulte-Bunert, Volker Steenbecksweg 12 46514 Schermbeck Landwirt	CDU
2	Karasz, Günter Zum Elsenberg 16 46514 Schermbeck Landmaschinen-Meister	CDU

Direkt gewählt wurden :

Wahlbezirk Name, Vorname
Anschrift
Beruf

Partei

-
- 3 Roth, Klaus CDU
Am Frankenhof 3
46514 Schermbeck
Betriebswirt
- 4 Grewing, Odilia CDU
Lichtenhagen 11
46514 Schermbeck
Hausfrau
- 5 Pollak, Karl-Heinz CDU
Im Heetwinkel 7
46514 Schermbeck
Reiseunternehmer
- 6 Hötting, Christian CDU
Buschkamp 3
46514 Schermbeck
Justiz-Beamter
- 7 Gardemann, Rainer CDU
Johann-Von-Der-Recke-Str. 14
46514 Schermbeck
Polizeibeamter
-
- 8 Beck, Günther CDU
Mittelstrasse 20
46514 Schermbeck
Kaufmann
- 9 Stenert, Maria Theresia CDU
Widau 35
46514 Schermbeck
kfm. Angestellte/Hausfrau
- 10 Schetter, Klaus CDU
Schetterstrasse 25
46514 Schermbeck
Ingenieur
- 11 Franke, Hildegard CDU
Ahornstrasse 38
46514 Schermbeck
Pharmaz.-techn. Assistentin
- 12 Bikowski, Engelbert CDU
Overhagen 3
46514 Schermbeck
Planungsingenieur
- 13 Karla, Uwe CDU
Kilianstrasse 32
46514 Schermbeck
Dipl.-Kaufmann

Direkt gewählt wurden :

Wahlbezirk	Name, Vorname	Partei
	Anschrift	
	Beruf	

-
- | | | |
|----|---|-----|
| 14 | Overhageböck, Dieter
Schmetzberg 7a
46514 Schermbeck
Rentner | SPD |
| 15 | Stuhldreier, Egon
Kuhweg 170
46514 Schermbeck
Bauer | CDU |
| 16 | Hemmert-Pottmann, Wilhelm
Bruchmühlenweg 54
46514 Schermbeck
Dipl. Agrar-Ingenieur | CDU |

Aus den Reservelisten wurden gewählt :

Partei	Name, Vorname
	Anschrift
	Beruf

-
- | | |
|-----|--|
| CDU | Kühne, Ekkehard
Bruchstrasse 32a
46514 Schermbeck
Berufsberater |
| SPD | Pieniak, Thomas
Lessingstraße 9
46514 Schermbeck
Steiger |
| | Schwitt, Daniela
Schienebergstege 33
46514 Schermbeck
Hausfrau |
| | Hoffmann, Ralf
Haus-Gahlen-Strasse 9
46514 Schermbeck
Finanzbeamter |
| | Schiewer, Doris
Lessingstraße 6
46514 Schermbeck
Hausfrau |
| | Göbel, Michael
Heinestraße 7
46514 Schermbeck
Kfm. Angestellter |

Aus den Reservelisten wurden gewählt :

Partei	Name, Vorname	Anschrift	Beruf
--------	---------------	-----------	-------

SPD	Albedyhl, Dieter Heinrich	Torfstrasse 168 46514 Schermbeck	Rektor i.R.
-----	---------------------------	-------------------------------------	-------------

	Schult, Heinz-Wilhelm	Am Fuchsbau 44 46514 Schermbeck	Industriemeister
--	-----------------------	------------------------------------	------------------

USWG	Neuhaus, Norbert	Am Scherenbach 29 46514 Schermbeck	Dipl. - Ing.
------	------------------	---------------------------------------	--------------

	Kalwar, Winfried	Pfarrer-Disselhoff-Str. 33 46514 Schermbeck	Oberstudienrat
--	------------------	--	----------------

	Dr. Igel, Burkhard	Bösenberg 44 46514 Schermbeck	Ingenieur
--	--------------------	----------------------------------	-----------

	Dr Bandelow, Friedrich-Karl	Johann-Von-Der-Recke-Str. 79 46514 Schermbeck	Diplom-Geologe
--	-----------------------------	--	----------------

FDP	Wasmuth, Klaus	Johann-Von-Der-Recke-Str. 21 46514 Schermbeck	Dipl.-Ingenieur
-----	----------------	--	-----------------

	Heiske, Thomas Martin	Fischerskamp 12 46514 Schermbeck	Rechtsanwalt
--	-----------------------	-------------------------------------	--------------

GRÜNE	Winterberg, Christel	Birkenstrasse 12 46514 Schermbeck	Rentnerin
-------	----------------------	--------------------------------------	-----------

	Gormanns, Karl-Friedrich	Grünkamp 1 46514 Schermbeck	Lehrer
--	--------------------------	--------------------------------	--------

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen e i n e n M o n a t s nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 2. November 2004 –einschl.- Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schermbeck, den 30. September 2004

Gemeinde Schermbeck
Der Wahlleiter



Cappell

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 09
der Gemeinde Schermbeck v. 1.10.04,
S.86

Aus den Konzeptschriften wurden gewählt:
Name, Vorname
Vaterl.
Tortkranz, J. R.
45314 Schermbeck
Rektor i. R.
Schulz, Heinz-Wilhelm
Am Puchstein 44
45314 Schermbeck
Industriemeister
Nehms, Herbert
Am Schermbeck 28
45314 Schermbeck
Dipl.-Ing.
Kaiser, Winfried
Führer-Dieselhof-Str. 33
45314 Schermbeck
Chemielehrer
Dr. Igel, Burkhard
Börsberg 44
45314 Schermbeck
Ingenieur
Dr. Bandelow, Friedrich-Karl
Johann-Von-Der-Racke-Str. 75
45314 Schermbeck
Diplom-Geologe
Wasmuth, Klaus
Johann-Von-Der-Racke-Str. 21
45314 Schermbeck
Dipl.-Ingenieur
Hofke, Thomas Martin
Fischerkamp 12
45314 Schermbeck
Rechtsanwalt
Wintenberg, Christof
Birkenskrasse 12
45314 Schermbeck
Rechtsanw.
Görmanns, Karl-Friedrich
Grünweg 1
45314 Schermbeck
Lehrer



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrats / der Landrätin im Kreis Wesel am 10. Oktober 2004

1. Am 10. Oktober 2004 findet die Stichwahl des Landrats / der Landrätin für den Kreis Wesel (Niederrhein) statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Teilnehmende Bewerber sind:

Amend-Glantschnig, Birgit (CDU) **und** **Dr. Müller, Ansgar (SPD)**

2. Die Gemeinde Schermbeck ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August 2004 bis 05. September 2004 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für alle Schermbecker Stimmbezirke (1.1 bis 16.0) um 15.00 Uhr im Rathaus Schermbeck, Raum 102, Erdgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Gewählt wird auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses zu den Kommunalwahlen am 26.09.2004, wobei sich ein Veränderungsdienst auf Todesfälle und zusätzlich ausgestellte Wahlscheine beschränkt.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis**, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Stichwahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass von außen nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sowie der Briefwahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 8. Oktober 2004, 18.00 Uhr beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muß sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Zu diesen Unterlagen erhält er ein Merkblatt, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl enthält. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Wahlumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbeck, den 30. September 2004

Gemeinde Schermbeck
Der Wahlleiter

Cappell